

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

Kommt das Land Niedersachsen seiner Fürsorge- und Treuepflicht gegenüber seinen Polizeibeamten umfänglich nach?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 08.03.2019

Besonders Polizeibeamte sehen sich im Dienstalltag oft mit Situationen konfrontiert, in denen es zu verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen kommt. Im Jahr 2017 sind in Niedersachsen 6 409 Polizeibeamte Opfer einer Gewalttat im Dienst geworden - davon allein 2 238 Körperverletzungen (Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen/beamte, Bundeslagebild 2017 des Bundeskriminalamtes). Im Jahr 2018 wurden in Niedersachsen laut der Polizeilichen Kriminalstatistik 3 004 Polizeibeamte Opfer einer Straftat (Polizeiliche Kriminalstatistik Niedersachsen 2018).

Oft schließen sich anschließend Gerichtsverfahren an, in denen die Beamten als Kläger, Zeugen oder auch als Angeklagte einen Rechtsbeistand benötigen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift (VV) Ziffer 1.1 zum Niedersächsischen Beamtengesetz zu § 87 NBG kann dem betreffenden Beamten auf „schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten ihrer oder seiner Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen gewährt werden“. In Ziffer 1.11 der VV zu § 87 NBG heißt es: „Auch in anderen als Straf- und Bußgeldverfahren kann eine Rechtsschutzgewährung in Betracht kommen, sodass im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist, ob Rechtsschutz aufgrund der allgemeinen Fürsorgepflicht nach § 87 Abs. 1 gewährt werden kann. So kann eine Rechtsschutzgewährung auch in Betracht kommen a) bei Vernehmungen als Zeugin oder Zeuge in besonderen Ausnahmefällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes, b) bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen eines erlittenen Personen-, Sach-, Vermögens- oder immateriellen Schadens in Ausnahmefällen, c) bei zivilrechtlichen Verfahren gegen Beamtinnen oder Beamte, d) bei aktiven Privat- und Nebenklagen i. S. der StPO, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Rechtsschutzgewährung rechtfertigen, soweit diese Verfahren einen dienstlichen Bezug haben.“

Die jeweilige Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, oder sie kann auf unmittelbar nachgeordnete Behörden und Einrichtungen übertragen werden (Ziffer 1.9 VV zu § 87 NBG).

1. Wie viele derartige Darlehen wurden seit 2013 beantragt (bitte nach Jahren, Art des Verfahrens und Behörden aufschlüsseln)?
2. Wie viele derartige Darlehen wurden seit 2013 gewährt (bitte nach Jahren, Art des Verfahrens und Behörden aufschlüsseln)?
3. Wie viele derartige Darlehen wurden seit 2013 abgelehnt (bitte nach Jahren, Art des Verfahrens, Behörden und Grund der Ablehnung aufschlüsseln)?
4. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrages (bitte nach Jahren seit 2013 aufschlüsseln)?
5. In welcher Höhe wurden Darlehen seit 2013 gewährt (bitte nach Jahren und Beträgen aufschlüsseln)?
6. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf bezüglich der Vorschriften des Rechtsschutzes für niedersächsische Beamte?

(Verteilt am 12.03.2019)